

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern
in der Gemeinde Selfkant
(Hebesatzsatzung)

Aufgrund

- des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666),
- des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I, S. 965),
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167),
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. S. 732)

- in der jeweils zurzeit gültigen Fassung -

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant am _____ folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 589 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 878 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 432 v.H. |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 10.12.2024 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selbkant, den ...

gez. Küsters
Bürgermeister